

Ergänzende Bedingungen des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland
für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs,
Lehnin,
Michelsdorf, Netzen und Rädels
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

1.

Vertragsabschluss
(zu § 2 AVB WasserV)

(1)

Der WAZV liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(2)

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WAZV wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer angegebenen Erklärungen des WAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3)

Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.

Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB WasserV)

(1)

Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem WAZV melde- und abmeldepflichtig.

(2)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3.

Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

(1)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

(2)

Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4.

Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB WasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.

Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB WasserV)

(1)

Der Anschlussnehmer zahlt dem WAZV bei Anschluss an das Leitungsnetz des WAZV einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2)

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.

(3)

Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

(4)

Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(5)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;

- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sportplätze, Freibäder, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Wasser verbraucht werden kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, für die die Wasserversorgung nicht vorteilhaft ist.

(6)

Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss weitere 0,25.

(7)

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(8)

Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,7, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,5. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,7 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(9)

Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-2 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(10)

Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend.

(11)

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(12)

Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,75. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,75.

(13)

Liegen Grundstücke mit ihren baukostenzuschusspflichtigen Flächen nur teilweise im Bereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich, gelten für die Ermittlung der maßgeblichen Vollgeschosse die Absätze 5 bis 9 für die jeweilige Teilfläche entsprechend.

(14)

Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(15)

Soweit sich die heranzuziehende Fläche eines Grundstücks nach der Erhebung des Baukostenzuschusses vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Pflicht zur Zahlung eines Baukostenzuschusses nach Maßgabe der Absätze 4 – 14.

6.

Hausanschluss

(zu § 10 AVB WasserV)

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2)

Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3)

Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZV die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4)

Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZV untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZV hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZV im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZV ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5)

Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6)

Der WAZV hält auf seine Kosten den Hausanschluss bis zum Wasserzähler instand mit Ausnahmen der in § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle. Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitungen auszuführen. Arbeiten des WAZV für die Beseitigung von Arbeiten der von unbefugter Seite ausgeführten Änderung an der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.

(7)

Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

(1)

Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAZV entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.

(2)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8.

Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB WasserV)

(1)

Die Wasserzähleranlage wird von dem WAZV eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

(2)

Der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann verweigert werden, solange der Kunde den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten nicht vollständig gezahlt hat.

10.

Zutrittsrechte (zu § 16 AVB WasserV)

(1)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2)

Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken können die Grundstücksschlüssel bei dem WAZV hinterlegt werden. Der WAZV übernimmt eine aus der Hinterlegung entstandene Haftung oder Schadensersatz nicht.

(3)

Kosten, die dem WAZV dadurch entstehen, dass die in § 11 AVB WasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB WasserV)

(1)

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2)

Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12.

Messung

(zu § 18 AVB WasserV)

(1)

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(2)

Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(3)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4)

Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5)

Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(6)

Für die Berechnung von Gartengrundstücken kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler durch ein eingetragenes Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler ist dem WAZV anzuzeigen und wird durch diesen abgenommen und plombiert.

13.

Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVB WasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.

Verwendung des Wassers
(zu § 22 AVB WasserV)

(1)

Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(2)

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV oder dritten Personen entstehen.

(3)

Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4)

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5)

Der WAZV kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6)

Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

15.

Abrechnungen, Abschlagszahlungen
(zu §§ 24, 25 AVB WasserV)

(1)

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Der WAZV erhebt zweimonatliche Abschläge.

(3)

Sind besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

(4)

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem WAZV vorbehalten.

16.

Verzug

(zu § 27 AVB WasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WAZV Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

17.

Sicherheitsleistungen

(zu § 29 AVB Wasser)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden

18.

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(zu § 32 AVB WasserV)

(1)

Der WAZV behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(2)

Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB WasserV) wird jedoch nicht erhoben.

19.

Besondere Versorgungsungen

(1)

Der WAZV ist berechtigt für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

(2)

Falls der Kunde dauernde Vorhaltungen von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz wünscht, ist dieser beim Verband schriftlich unter Angabe von Ort und Menge zu beantragen.

(3)

Der WAZV wird das Löschwasser entsprechend seinen Möglichkeiten bereitstellen. Die Bereitstellung wird vertraglich vereinbart.

(4)

Als Feuerlöschleitung gelten

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf des Grundstücks gedeckt wird;
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem WAZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der WAZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem WAZV für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem WAZV erneut plombiert;
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu benutzen.

(5)

Für die dem WAZV durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

20.

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen dem WAZV zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

21.

Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZV und die Tarifpreise können durch den WAZV mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher